

Der Minderjährige im Handelsrecht - familiengerichtliche und vormundschaftsgerichtliche Genehmigungen bei der Beteiligung von Minderjährigen an Gesellschaften und Erwerbsgeschäften

1. Einführung zur Geschäftsfähigkeit und zur gesetzlichen Vertretung Minderjähriger

2. Der Minderjährige als Einzelunternehmer

2.1. Gründung eines Erwerbsgeschäfts

2.2. Entgeltlicher Erwerb eines bestehenden Erwerbsgeschäfts

2.3. Veräußerung des Erwerbsgeschäfts

2.4. Fortführung in Erbengemeinschaft

2.5. Umwandlung der Erbengemeinschaft in eine Personengesellschaft

3. Die Beteiligung des Minderjährigen an Personenhandelsgesellschaften

3.1. "Unentgeltlicher" und "entgeltlicher" Gesellschaftsvertrag

3.2. Der Minderjährige als persönlich haftender Gesellschafter in Kommanditgesellschaften, Offenen Handelsgesellschaften und Gesellschaften bürgerlichen Rechts

3.3. Der Minderjährige als Kommanditist

3.4. Schenkung eines Kommanditanteils

3.5. Erwerb eines Anteils von Todes wegen

3.6. Die Beendigung der Mitgliedschaft an einer Personenhandelsgesellschaft

4. Die Beteiligung des Minderjährigen an Kapitalgesellschaften

4.1. Geschäftsgründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Erwerb von Geschäftsanteilen

4.2. Die Beteiligung Minderjähriger an Aktiengesellschaften

5. Die Stellung des Minderjährigen in der Gesellschaft

6. Minderjährigenhaftungsbeschränkung

6.1. Gründe für die Entstehung eines haftungsbeschränkenden Gesetzes für Minderjährige

6.2. Schutzfunktion für den Minderjährigen

6.3. Frist zur Geltendmachung

7. Quellen

1. Einführung zur Geschäftsfähigkeit und zur gesetzlichen Vertretung Minderjähriger

Ein Minderjähriger, welcher das siebente Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist **geschäftsunfähig**, d.h. er ist nicht in der Lage ein Rechtsgeschäft selbständig vollwirksam vorzunehmen, § 104 BGB. Die Willenserklärung eines Geschäftsunfähigen ist nichtig, § 105 BGB.

Aus diesem Grund wird ein Minderjähriger im Rechtsverkehr durch seinen gesetzlichen Vertreter vertreten. Diese gesetzlichen Vertreter sind im Regelfall die Eltern des Minderjährigen. Wurde den Eltern die elterliche Sorge durch gerichtliche Entscheidung ganz oder teilweise entzogen, oder sind die Eltern von der Vertretung des Minderjährigen nach dem Gesetz ausgeschlossen, wird der Minderjährige durch einen gerichtlich bestellten Vormund oder durch einen gerichtlich bestellten Pfleger vertreten.

Ein Minderjähriger, der das siebente Lebensjahr vollendet hat, ist **beschränkt geschäftsfähig** (§ 106 BGB), das heißt, der Minderjährige bedarf zu seiner Willenserklärung, durch die er nicht lediglich einen rechtlichen Vorteil erlangt, grundsätzlich der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters, § 107 BGB. Weitere Vorschriften dazu erfasst das Bürgerliche Gesetzbuch in den §§ 108 bis 113.

Die gesetzliche Regelung des § 112 BGB äußert sich im Bereich des Handelsrechts darin, dass, wenn der gesetzliche Vertreter mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts den Minderjährigen zum selbständigen Betrieb eines **Erwerbsgeschäfts** ermächtigt, der Minderjährige für solche Rechtsgeschäfte unbeschränkt geschäftsfähig ist, welche der Geschäftsbetrieb mit sich bringt. Ausgenommen sind Rechtsgeschäfte, zu denen der Vertreter der **Genehmigung** des Vormundschaftsgerichts bedarf.

So ist z.B. in § 1645 BGB die Regelung enthalten, dass die Eltern ein neues Erwerbsgeschäft im Namen des Kindes nicht ohne familiengerichtliche Genehmigung beginnen **sollen**. (sog. Innengenehmigung).

Der Gesetzgeber sieht aber zum Schutz des Minderjährigen eine recht umfangreich gestaltete Palette von Rechtsgeschäften vor, welche ohne gerichtliche Kontrolle nicht wirksam werden.

Die grundsätzlichen Regelungen in Bezug auf sog. Außengenehmigungen enthält das 4. Buch des BGB. In der wörtlichen Form beziehen sich diese Maßgaben auf den Vormund als gesetzlichen Vertreter. Sie sind aber ebenso uneingeschränkt auf den Pfleger anwendbar (§1915 BGB) und gelten teilweise auch für Eltern. Die entsprechenden Rechtsgeschäfte, für welche auch Eltern einer gerichtlichen Genehmigung zwingend bedürfen, ergeben sich aus § 1643 BGB.

Für Genehmigungen, welche ein Vormund oder Pfleger einzuholen hat, ist das **Vormundschaftsgericht** zuständig. Benötigen Eltern für ihre Kinder eine gerichtliche Genehmigung, so ist dafür das **Familiengericht** zuständig.

2. Der Minderjährige als Einzelunternehmer

2.1. Gründung eines Erwerbsgeschäfts

Die Gründung des Erwerbsgeschäfts bedarf der Innengenehmigung des § 1645 BGB, d.h. die Wirksamkeit der betreffenden Rechtsgeschäfte kann nicht von der vormundschafts- bzw. familiengerichtlichen Genehmigung abhängig gemacht werden.

✦ [Inhaltsverzeichnis](#)

2.2. Entgeltlicher Erwerb eines bestehenden Erwerbsgeschäfts

Dieses Rechtsgeschäft unterliegt der Außengenehmigung des § 1822 Nr. 3 Fall 1 BGB. Der Vormund bedarf also der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts zu einem Vertrag, der auf den entgeltlichen Erwerb eines Erwerbsgeschäfts gerichtet ist. Gemäß § 1643 Abs. 1 BGB gilt § 1822 Nr. 3 BGB auch für Eltern.

(Folgegeschäfte im Zuge der Unternehmensführung werden hiervon nicht berührt, es sei denn, sie unterliegen im Einzelfall der Genehmigung, wie z.B. ein Wechselakzept, § 1822 Nr. 9 BGB).

✦ [Inhaltsverzeichnis](#)

2.3. Veräußerung des Erwerbsgeschäfts

Die Veräußerung des Erwerbsgeschäfts unterliegt der Genehmigungspflicht für jeden gesetzlichen Vertreter gem. § 1822 Nr. 3 Fall 1 und §§ 1915, 1643 Abs. 1 BGB.

Wird allerdings der Betrieb des Erwerbsgeschäfts ohne Veräußerung eingestellt, so haben nur Vormund und Pfleger um vormundschaftsgerichtliche Genehmigung zu ersuchen, da hier § 1823 BGB zur Anwendung kommt. Eltern benötigen dafür keine Genehmigung.

✦ [Inhaltsverzeichnis](#)

2.4. Fortführung in Erbengemeinschaft

Mit der Fortführung des Handelsgeschäfts durch mehrere Miterben ist ein gesellschaftlicher Zusammenschluss der Miterben nicht zwingend verbunden. Zur Fortführung des Handelsgeschäfts in ungeteilter Erbengemeinschaft bedürfen die gesetzlichen Vertreter minderjähriger Miterben nicht der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

Wird ein Handelsgeschäft von einer Erbengemeinschaft fortgeführt, die aus Minderjährigen und deren gesetzlichen Vertreter besteht, so werden die Minderjährigen aus den von ihrem gesetzlichen Vertreter unter der Firma des fortgeführten Unternehmens eingegangenen Verbindlichkeiten mit verpflichtet.

(Aber: Haftungsbeschränkung nach MHbeG, **siehe unten [Punkt 6](#)**)

✦ [Inhaltsverzeichnis](#)

2.5. Umwandlung der Erbengemeinschaft in eine Personengesellschaft

- (Teil-) Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft bedarf der Genehmigung des § 1822 Nr. 2 BGB allerdings nicht für Eltern, da § 1643 Abs. 1 nicht auf § 1822 Nr. 2 BGB verweist.
- Abschluß eines Gesellschaftsvertrages bedarf der Genehmigung gem. § 1822 Nr. 3 Fall 2 BGB.
- rechtsgeschäftliche Übertragung der zum Unternehmen zählenden Nachlassgegenstände auf die Gesellschaft ist u.U. genehmigungspflichtig gem. § 1821 BGB

Hinweis: Bei der Beteiligung der Eltern oder der Geschwister an der Erbengemeinschaft ist Ergänzungspflegschaft anzuordnen, § 1909 BGB. Bei mehreren Geschwistern ist wegen des doppelten Vertretungsausschlusses für jedes Kind ein Pfleger zu bestellen.

✦ [Inhaltsverzeichnis](#)

3. Die Beteiligung des Minderjährigen an Personenhandelsgesellschaften

3.1. "Unentgeltlicher" und "entgeltlicher" Gesellschaftsvertrag

Ein Gesellschaftsvertrag, der zum Betrieb eines Erwerbsgeschäfts eingegangen wird, ist unabhängig von der "Entgeltlichkeit" immer genehmigungspflichtig gem. § 1822 Nr. 3 Fall 2 BGB. Auch ein unentgeltlicher Erwerb von Mitgliedschaftsrechten an einer Gesellschaft ist durch die Existenz eines Gesellschaftsvertrages niemals lediglich rechtlich vorteilhaft für den Minderjährigen; damit bedarf es stets der Genehmigung durch das Familien- bzw. Vormundschaftsgericht.

✦ [Inhaltsverzeichnis](#)

3.2. Der Minderjährige als persönlich haftender Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft, Offenen Handelsgesellschaft und Gesellschaften bürgerlichen Rechts

Die unbeschränkte persönliche Haftung eines Minderjährigen in einer Gesellschaft war mit dem verfassungsrechtlich gebotenen Minderjährigenschutz nicht vereinbar und daher konnte ein Minderjähriger nicht persönlich haftender Gesellschafter einer KG, OHG oder BGB-Gesellschaft sein.

Anders jetzt nach Inkrafttreten des Minderjährigenhaftungsbeschränkungsgesetzes (**siehe dazu [Pkt. 6.1.](#) und [6.2.](#)**)

✦ [Inhaltsverzeichnis](#)

3.3. Der Minderjährige als Kommanditist

Die Beteiligung des Minderjährigen als Kommanditist ist gem. § 1822 Nr. 3 BGB genehmigungspflichtig.

Achtung: Vor allem Gründungs- und Beitrittsphase sind mit erheblichen Haftungsrisiken verbunden, da die beschränkte Haftung des Kommanditisten erst eintritt, wenn Gesellschaft und Haftsumme in das Handelsregister eingetragen sind, es sei denn, dass seine Beteiligung als Kommanditist dem Gläubiger bekannt war. (§ 176 Abs. 1 HGB).

Eine Genehmigung durch das Vormundschafts- bzw. Familiengericht wird nur dann erfolgen, wenn die durch eine Kommanditbeteiligung, mag sie auf Gesellschaftsgründung, Beitritt oder Anteilsübernahme beruhen, bezeichneten Risiken ausgeschlossen sind, z.B. durch die Vereinbarung einer entsprechenden Handelsregistereintragung als aufschiebende Bedingung der Beteiligung.

✦ [Inhaltsverzeichnis](#)

3.4. Schenkung eines Kommanditanteils

Auch der schenkungsweise Erwerb ist genehmigungspflichtig gem. § 1822 Nr. 3 Fall 2 BGB. Treten Eltern ihrem minderjährigen Kind einen Kommanditanteil schenkungsweise ab, so sind sie von der Vertretung ausgeschlossen, denn die Zuwendung des Mitgliedschaftsrechts ist nicht lediglich rechtlich vorteilhaft und auch keine Erfüllung einer Verbindlichkeit aus dem Schenkungsvertrag. Mithin wird die Bestellung eines Ergänzungspflegers erforderlich, § 1909 BGB.

✦ [Inhaltsverzeichnis](#)

3.5. Erwerb eines Anteils von Todes wegen

Der Erwerb eines Gesellschaftsanteils von Todes wegen erfolgt kraft Gesetzes und ist daher genehmigungsfrei.

Ohne abweichende gesellschaftsvertragliche Regelung wird die Personenhandelsgesellschaft bei Tod des Komplementärs aufgelöst, während der Tod des Kommanditisten den Bestand der Gesellschaft grundsätzlich nicht berührt. Wird bei Tod des Komplementärs statt der Auseinandersetzung (Abwicklung) die Fortsetzung der Gesellschaft gewählt, so kann dies nur durch einstimmige Fortführungsvereinbarung geschehen. Für den beteiligten Minderjährigen gelten dann die gleichen Vorschriften wie für den Abschluss eines Gesellschaftsvertrages (siehe dazu oben [Punkt 3.1.](#)).

✦ [Inhaltsverzeichnis](#)

3.6. Die Beendigung der Mitgliedschaft an einer Personenhandelsgesellschaft

Die Veräußerung eines Anteils an einer Personenhandelsgesellschaft ist entsprechend § 1822 Nr. 3 Fall 1 BGB genehmigungspflichtig.

Gleichgestellt ist das mit den übrigen Gesellschaftern frei ausgehandelte Ausscheiden des Minderjährigen gegen eine Abfindung.

Die einvernehmliche Auflösung der Erwerbsgesellschaft durch Beschluss ist nicht nach § 1822 Nr. 3 BGB genehmigungspflichtig. Dies ergibt sich aus der - nur Vormund und Pfleger bindenden - Sonderregelung des § 1823 BGB.

✚ [Inhaltsverzeichnis](#)

4. Die Beteiligung des Minderjährigen an Kapitalgesellschaften

4.1. Geschäftsgründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Erwerb von Geschäftsanteilen

Der Abschluss eines Gesellschaftsvertrages einer erwerbsgeschäftlich ausgerichteten GmbH ist wegen der Haftungsrisiken während der Gründungsphase gem. § 11 Abs. 2 GmbHG genehmigungspflichtig nach § 1822 Nr. 3 Fall 2 BGB.

Die Übertragung eines GmbH-Anteils bedarf nicht schlechthin, sondern nur dann der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung nach § 1822 Nr. 10 BGB (gilt nicht für Eltern), wenn der Minderjährige damit zugleich eine fremde Verbindlichkeit übernimmt, die im Verhältnis zum bisherigen Schuldner allein dieser zu tilgen hat. Der schenkungsweise Erwerb eines GmbH-Anteils ist nicht nach § 1822 Nr. 3 BGB genehmigungsbedürftig.

✚ [Inhaltsverzeichnis](#)

4.2. Die Beteiligung Minderjähriger an Aktiengesellschaften

Die Gründung einer Aktiengesellschaft unterliegt der Genehmigungspflicht nach § 1822 Nr. 3 Fall 2 BGB.

Der Erwerb sämtlicher Aktien unterliegt der Genehmigungspflicht nach § 1822 Nr. 3 Fall 1 BGB.

Der Erwerb einzelner Aktien fällt unter die Genehmigungspflichten bezüglich Kapitalanlagen gem. §§ 1642, 1811 BGB.

✚ [Inhaltsverzeichnis](#)

5. Die Stellung des Minderjährigen in der Gesellschaft

Die sich aus der Gesellschafterstellung ergebenden Befugnisse üben für den Minderjährigen dessen gesetzliche Vertreter aus. Hierbei sind die Eltern als Mitgesellschafter nicht an der Stimmabgabe im Namen des Kindes gehindert, soweit gleichlaufende Interessen bestehen, also bei Maßnahmen der Geschäftsführung im Rahmen des Gesellschaftsvertrages. Die laufenden Geschäfte der Offenen Handelsgesellschaft (OHG) und der Kommanditgesellschaft (KG) sind solche der Gesellschaft und somit der vormundschafts- bzw. familiengerichtlichen Kontrolle entzogen.

Allerdings kann der Minderjährige selbst die Gesellschaft nicht wirksam vertreten, und zwar weder als persönlich haftender Gesellschafter, noch als Geschäftsführer oder Vorstand und auch nicht als ein mit Prokura versehener Kommanditist.

✦ [Inhaltsverzeichnis](#)

6. Minderjährigenhaftungsbeschränkung

6.1. Gründe für die Entstehung eines haftungsbeschränkenden Gesetzes für Minderjährige

Nach einem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 13. Mai 1986 ist es mit dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht Minderjähriger unvereinbar, dass Eltern ihre Kinder kraft elterlicher Vertretung z.B. bei Fortführung eines ererbten Handelsgeschäfts in ungeteilter Erbengemeinschaft finanziell unbegrenzt verpflichten können. Der Gesetzgeber war mithin gezwungen, nach einer Lösung zum Schutz der Minderjährigen zu suchen. Es kam am 25.08.1998 zum Erlass des Minderjährigenhaftungsbeschränkungsgesetzes (MHbeG), welches zum 01. Januar 1999 in Kraft getreten ist. Die Vorschrift des § 1629 a wurde ins Bürgerliche Gesetzbuch eingefügt und stellt somit die Vereinbarkeit der Regelung der gesetzlichen Vertretung von Eltern wieder her.

✦ [Inhaltsverzeichnis](#)

6.2 Schutzfunktion für den Minderjährigen

Durch das MHbeG soll der volljährig Gewordene die Möglichkeit haben, die Haftung für Verbindlichkeiten, die seine Eltern ihm gegenüber im Rahmen ihrer gesetzlichen Vertretungsmacht durch Rechtsgeschäft oder durch eine sonstige Handlung begründet haben, und für Verbindlichkeiten, die unmittelbar durch einen während der Minderjährigkeit erfolgten Erwerb von Todes wegen begründet wurden, auf den Bestand des bei Eintritt der Volljährigkeit vorhandenen Vermögens zu beschränken.

Die Haftungsbeschränkung wird ergänzt durch das Sonderkündigungsrecht aus § 723 Abs. 1 S. 3 Nr. 2 BGB. Der Eintritt der Volljährigkeit ist ein wichtiger Grund für die Kündigung einer auf bestimmte Zeit eingegangenen Gesellschaft.

Dieses Recht findet entsprechende Anwendung auf die OHG und die KG, so dass der volljährig gewordene persönlich haftende Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft die Auflösung der Gesellschaft aufgrund der eingetretenen Volljährigkeit verlangen kann.

Ausnahme: War der Minderjährige mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts von seinem gesetzlichen Vertreter zum selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts ermächtigt worden und für Rechtsgeschäfte aus diesem Geschäftsbetrieb unbeschränkt geschäftsfähig (§ 112 BGB), so haftet der volljährig Gewordene für die so begründeten Verbindlichkeiten unbeschränkt.

War bereits der Minderjährige zur Zeit seiner Minderjährigkeit auf Grund der besonderen Umstände durch Gewährung unbeschränkter Geschäftsfähigkeit einem Volljährigen gleichgestellt, so muss er auch in der Haftung wie ein Volljähriger behandelt werden (§ 1629 a BGB).

Einbezogen in die Haftungsbeschränkung sind auch Verbindlichkeiten aus solchen Rechtsgeschäften, die der vormundschafts- bzw. familiengerichtlichen Genehmigung bedurften und denen sie auch erteilt wurde. Zwar hat das Vormundschaftsgericht vor Erteilung der Genehmigung zu prüfen, ob die Interessen des Minderjährigen hinreichend gewahrt sind. Dennoch entstehen insbesondere bei Schuldverhältnissen über eine längere Laufzeit Schutzlücken. Das Minderjährigenhaftungsbeschränkungsgesetz bezieht sich also auch auf Verbindlichkeiten aus vormundschafts- bzw. familiengerichtlich genehmigten Rechtsgeschäften, weil auch eine Genehmigung bei einer längeren Laufzeit eines Schuldverhältnisses den Schutz des Minderjährigen nicht vollständig bewirken kann.

✚ [Inhaltsverzeichnis](#)

6.3. Frist zur Geltendmachung

Hat das volljährig gewordene Mitglied einer Gesellschaft nicht binnen 3 Monaten nach Eintritt der Volljährigkeit die Kündigung der Gesellschaft erklärt, ist im Zweifel anzunehmen, dass die bestehende Verbindlichkeit nach dem Eintritt der Volljährigkeit entstanden ist.

Entsprechendes gilt für den volljährig gewordenen Inhaber eines Handelsgeschäfts, der den Betrieb nicht binnen 3 Monaten nach Eintritt der Volljährigkeit einstellt.

Ebenso kann der Volljährige die Kündigung einer Gesellschaft nur binnen 3 Monaten von dem Zeitpunkt an erklären, in welchem er von seiner Gesellschafterstellung Kenntnis hatte oder haben müsste.

Nach Ablauf der Frist wird eine Beschränkung der Haftung somit wieder ausgeschlossen.

✚ [Inhaltsverzeichnis](#)

7. Quellen

vgl. auch Prof. Bernd Klüsener, RpfL 8/9/1990 S. 321-331
sowie RpfL 2/1999 S. 55-59

✦ [Inhaltsverzeichnis](#)